



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **2. Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 21.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1.12.2020 (GV. NRW S. 1109), der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Tarif zur Friedhofsgebührensatzung wird zu dem in der Tarifstelle 2. unter Buchstabe „q)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnengrabstätten“ und „r)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten“ jeweils der Gebührensatz in Höhe von „1.700,00 €“ eingefügt:
2. Im Tarif zur Friedhofsgebührensatzung wird zu dem in der Tarifstelle 3. unter Buchstabe „q)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnengrabstätten“ und „r)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten“ jeweils der Gebührensatz in Höhe von „113,33 €“ eingefügt:

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2021

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg